

**Pflegesachleistungen im Europäischen Ausland**  
**Sachstand Juli 2016**  
**Seite -1-**

Wie Sie aus den Berichten der Mallorca Zeitung, den Costa Blanca Nachrichten sowie den Informationen auf unserer Web Seite entnehmen können laufen Klagen vor Sozialgerichten in verschiedenen Bundesländern. Wir warten z.B. noch auf eine angekündigte Entscheidung des Sozialgerichtes Hamburg, die ohne Anhörung auf Grund der Aktenlage erfolgen soll.

Das Sozialgericht Berlin hat entschieden und die Klage abgewiesen. Die Abweisung stützt sich im Wesentlichen auf das Urteil des EuGH (Az.:C-208/07) vom 16.07.2009 und ist der Ansicht, dass die Einschränkung des §34 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt. Es wird ausgeführt, dass dieser Artikel nur verletzt sei, „wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für eine Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt“. „Es bestehen in diesem Sinne – und darauf kommt es hier an – hinreichend gewichtige Unterschiede zwischen den beiden Gruppen der Versicherten, nämlich denen, die im Inland wohnen und denen mit gewöhnlich (längerem) Aufenthalt im Ausland, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Denn eine Qualitätsüberwachung der Pflegesachleistungen außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XI wäre – das kann unterstellt werden – kaum zu gewährleisten oder wäre ausgesprochen kostenaufwändig und schwierig“.

Wir haben nicht erwartet, dass wir in der ersten Instanz siegen. Die ablehnende Begründung ist nach unserer Ansicht nicht stichhaltig und sollte von dem Landessozialgericht überprüft werden.

Der Gesetzgeber selbst hält ja das Erbringen von Sachleistungen im Ausland grundsätzlich für möglich und zwar für bis zu 6 Wochen im Jahr, aber nur wenn die Pflegekraft den Pflegebedürftigen begleitet. Diese Regelung im Gesetz ist wohl noch aus dem 19. Jahrhundert übrig geblieben, denn da war es anscheinend für Reiche oder Adelige selbstverständlich, dass „Ihr“ Personal in den Urlaub mitzugehen hatte. Weder diese 6-Wochen-Grenze, noch die Ungleichbehandlung bei Geld- und Sachleistungen, noch eine begleitende Pflegeperson wird den heutigen rechtlichen und tatsächlichen Wirklichkeiten gerecht und kann so in sachlich nachvollziehbaren Gründen auch keine Rechtfertigung finden. Im Urteil wird u.a. Bezug darauf genommen, dass es 2 Gruppen gibt (die im Inland und die für gewöhnlich länger im Ausland lebenden). Deshalb sei eine unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen zulässig. Dem Sozialgericht ist es wohl nicht bekannt, dass es eine dritte Gruppe gibt, die Pflegesachleistungen, sowohl in Deutschland als auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, erhalten; dies ist die Gruppe der Beamten. Insoweit führt sich die Begründung für die Zulässigkeit der Differenzierung selbst ad absurdum.

Die weitergehende ablehnende Begründung, dass die Qualitätsüberwachung der Pflegesachleistungen im Ausland kaum zu gewährleisten oder ausgesprochen kostenaufwändig sei, ist nach unserer Ansicht nicht haltbar. Denn bereits heute wird eine Einstufung oder Ablehnung einer Pflegestufe im Ausland vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen Deutschlands beauftragt und überwacht. Die Qualitätsüberwachung der Arbeit einer staatlich geprüften und vertraglich gebundenen Pflegefachkraft ist bei den heutigen technischen Kommunikationsmöglichkeiten mit einem vernachlässigbaren zusätzlichen Kostenaufwand sicherzustellen. Nach unserer Kenntnis dürften die Pflegekassen solche Verträge abschließen, aber anscheinend wollen Sie dies nicht.

Soweit unsere vorläufigen Ausführungen zum Urteil des Sozialgerichts. Berufung gegen dieses Urteil wurde beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in Potsdam eingelegt. Ferner wird hilfsweise die Vorlage zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) beantragt. Es ist zu prüfen, ob das in der Pflegeversicherung versicherte Risiko nicht auch in Art. 4 Abs. 1 der EWG-Verordnung 1408/71 zuzuordnen ist. Dort ist nur von Leistungen bei Krankheit, Invalidität, und Alter die Rede. Die Pflegeversicherung wurde bereits 1995 eingeführt und eine Versicherungspflicht für alle –also für privat und gesetzlich Versicherte - festgelegt.

**Pflegesachleistungen im Europäischen Ausland**  
**Sachstand Juli 2016**  
**Seite -2-**

Wie erwähnt warten wir mit Spannung auf die Entscheidung des Sozialgerichtes Hamburg. Alles andere, als ein ebenfalls ablehnender Bescheid wäre eine große Überraschung. Wir werden dann zwei Verfahren in der zweiten Instanz durchzuführen haben. Gerichtskosten werden keine oder geringe anfallen, aber bei den Landessozialgerichten wird es mündliche Verhandlungen geben. Dies bedeutet u.a. Reisekosten für unseren Anwalt. Aus diesem Grunde benötigen wir wieder Ihre Solidarität und Ihre finanzielle Unterstützung. Wir wollen weiterkämpfen und unser Recht durchsetzen. Unser Spendenkonto bei der Bank Sabadell existiert noch und wartet auf Ihre Spenden.

Herzlichen Dank im Voraus für Ihre weitere Unterstützung. Zur Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße  
Klaus Bufe  
Seniorennetzwerk Costa Blanca  
[www.snwcb.org](http://www.snwcb.org)

**Banco Sabadell**  
**IBAN: ES27 0081 1337 1200 01917903**  
**BIC: BSABESBB**